Tiere

Inhaltsverzeichnis

- 1 ? Bedeutung dieser Regelung
- 2 Beispiele
- 3 Kurz gesagt:

Rechtsgebiet: Zivilrecht - BGB AT - § 90a BGB

Tiere im Sinne des BGB sind keine Sachen — aber werden rechtlich wie Sachen behandelt, soweit keine besonderen Tierschutzvorschriften entgegenstehen.

So steht es in **§ 90a BGB**:

> Zitat
>
> **„Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“**

1 ? Bedeutung dieser Regelung

- **Tiere haben einen eigenen rechtlichen Status**, sie sind nicht einfach Eigentum wie ein Gegenstand.
- Trotzdem braucht das Recht **praktische Regeln**, z. B. Wer haftet, wenn ein Hund einen Schaden verursacht? Wie kauft oder verkauft man ein Pferd?
- Deshalb gelten **Sachenrecht, Kaufrecht, Haftungsrecht usw. entsprechend**, solange **kein Tierschutzgesetz oder spezielles Recht** etwas anderes vorgibt.

2 Beispiele

- **Kauf eines Hundes** ? Regeln des Kaufrechts gelten.
- **Verantwortlichkeit des Tierhalters** ? § 833 BGB (besondere Vorschrift).
- **Tierquälerei** ? verboten nach Tierschutzgesetz (lex specialis).
- **Fund eines Tieres** ? besondere Pflichten, z. B. Meldung beim Fundbüro, Versorgungspflicht.

3 Kurz gesagt:

Tiere sind rechtlich weder Sachen noch Personen, sondern eine Zwischenkategorie mit besonderem Schutz, aber sachenrechtlicher Behandlung.